

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 30 – 27. Mai 2024**

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 252 Öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides für Frau Savina Klein  
253 Immissionsschutz

### **Stadt Bad Salzuflen**

- 254 Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen  
255 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbücherei Bad Salzuflen  
256 Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen vom 07.05.2024  
257 136. Änderung Flächennutzungsplan Grastrup-Hölsen  
258 Bebauungsplan Nr. 0504B Hölsen  
259 Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024  
260 Berichtigung vom Kreisblatt Nr. 29 vom 24.05.2024, lfd. Nr. 249: Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 16.05.2024  
261 Berichtigung vom Kreisblatt Nr. 29 vom 24.05.2024, lfd. Nr. 250: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich A", Ortsteil Bad Salzuflen

### **Stadt Barntrup**

- 262 Wahlbekanntmachung

### **Stadt Blomberg**

- 263 Wahlbekanntmachung der Stadt Blomberg  
264 Haushaltssatzung des Schulverbandes Pestalozzischule Blomberg für das Haushaltsjahr 2024  
265 Korrektur zum Kreisblatt 29, lfd. Nr. 251: Bekanntmachung Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen Brüntrup II in Blomberg

### **Stadt Detmold**

- 266 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landes-zustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006 an Herrn Oleksii Kulyk  
267 Wahlbekanntmachung  
268 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landes-zustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006 an Herrn Pavlos Soilemezidis

### **Stadt Horn-Bad Meinberg**

- 269 Wahlbekanntmachung  
270 Lärmaktionsplanung

### **Gemeinde Kalletal**

- 271 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kalletal

### **Stadt Lage**

- 272 Wahlbekanntmachung

### **Alte Hansestadt Lemgo**

- 273 Wahlbekanntmachung

### **Stadt Lügde**

- 274 Wahlbekanntmachung  
275 3. Änderung vom 16.05.2024 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen

### **Gemeinde Schlangen**

- 276 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schlangen

### **Jobcenter Lippe**

- 277 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II an Frau Mandy Schulte, geb. 17.12.1993  
278 öffentliche Zustellung - Herrn Denis Zanic  
279 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gemäß §§ 48 und 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)  
280 Hinweis auf die öffentliche Zustellung: Tatiana Golovataia

### **Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**

- 281 Aufgebot einer Sparurkunde: Nr. 3010430993

## Kreis Lippe

### 252 Öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides für Frau Savina Klein

Die öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides für Frau Savina Klein ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter [www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen) am 14.05.2024 öffentlich zugestellt worden.

Im Auftrag

Songül Yüsün

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

### 253 Immissionsschutz

#### Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe  
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,  
Umweltrecht und Controlling  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
immissionsschutz@kreis-lippe.de  
Datum: 27.05.2024

#### Aktenzeichen:

766.0017/20/1.6.2 [HB-36]

766.0018/20/1.6.2 [HB-37]

#### Immissionsschutz

#### **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg**

Die WestfalenWind Planungs GmbH & Co.KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn, wurde mit Bescheid vom 14.05.2024 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen erteilt.

Je eine Windenergieanlage soll auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- HB-36: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Heesten, Flur 3, Flurstück 24
- HB-37: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Heesten, Flur 3, Flurstück 16

Bei den Anlagen handelt es sich um WEA des Typs Enercon E-160 EP 5 mit einer Nabenhöhe von je 166,6 m, einem Rotorblattdurchmesser von jeweils 160,0 m und einer Gesamthöhe von je 246,6 m sowie einer Leistung von jeweils 4,6 MW.

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Gewässer-/Grundwasserschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz, Luftverkehrsrecht und Straßen-/Wegerecht.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erheben.

#### **Hinweise**

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw).
- Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt im Zeitraum vom 28.05.2024 bis einschließlich 11.06.2024 bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - Raum 25, 32805 Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2,
- der Stadt Steinheim, Fachbereich Planen und Bauen - Raum 201, 32839 Steinheim, Marktstraße 2

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

#### Dienststunden der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften:

Mo., Di., Do., Fr.: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

#### Dienststunden der Stadtverwaltung Steinheim, Fachbereich Planen und Bauen:

Montag bis Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag zusätzlich: von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

Dieser Bekanntmachungstext und der Genehmigungsbescheid können zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) abgerufen und eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist (**11.06.2024**, 24:00 Uhr) gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Lippe  
Der Landrat

Im Auftrag  
gez. Kerkmann

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

## Stadt Bad Salzuflen

### 254 Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen vom 16.05.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Breslauer Str. 2-12 (nur gerade)	6,06 Euro
Ziegelstr. 45-45e	10,85 Euro
Begakamp 1 und 3	9,22 Euro
Am Sportplatz 1	6,99 Euro
Luisenstr. 6	17,50 Euro
Auf der Huneke 2b	7,00 Euro
Erikastraße 4	8,50 Euro
Schötmarsche Straße 4	3,98 Euro
Margaretenstraße 8a	7,50 Euro
Begastraße 24b	9,50 Euro
Auf der Dannen 16	10,60 Euro
Mozartstraße 16	9,40 Euro
Wenkenstraße 13	9,92 Euro
Schloßstraße 64	9,00 Euro
Wüstener Straße 96	9,00 Euro

#### Artikel 1

##### § 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Bad Salzuflen folgende Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen:

Ahornstraße 103,  
Kirchheider Straße 36,  
Schmaler Weg 5,  
Lockhauser Straße 5,  
Heidestr. 26 - 36,  
Tilsiter Straße 1 - 12,  
Danziger Straße 1-8,  
Memeler Straße 1-8,  
Königsberger Str. 1, 3, 2-34 (nur gerade),  
Breslauer Str. 2-12 (nur gerade),  
Ziegelstraße 45-45e,  
Begakamp 1 und 3,  
Am Sportplatz 1,  
Luisenstraße 6,  
Auf der Huneke 2b,  
Erikastraße 4,  
Schötmarsche Straße 4,  
Margaretenstraße 8a,  
Begastraße 24b,  
Auf der Dannen 16,  
Mozartstraße 16,  
Wenkenstraße 13,  
Schloßstraße 64,  
Wüstener Straße 96.

#### Artikel 2

##### § 6 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Nutzfläche monatlich:

Ahornstraße 103	4,22 Euro
Kirchheider Str. 36	3,38 Euro
Schmaler Weg 5	3,15 Euro
Lockhauser Str. 5	2,73 Euro
Heidestraße 26 - 36	6,06 Euro
Tilsiter Str. 6 - 12	6,06 Euro
Danziger Str. 1-8	6,06 Euro
Memeler Str. 1-8	6,06 Euro
Königsberger Str. 1, 3, 2-34 (nur gerade)	6,06 Euro

#### Artikel 3

##### § 6 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung

(2) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Quadratmeter Nutzfläche 2,28 Euro monatlich.

Die Heizkostenpauschale beträgt je Quadratmeter Nutzfläche bei Beheizung durch:

- Öl 2,09 Euro Warmwasser zentral,
- Öl 1,87 Euro Warmwasser dezentral,
- Gas 1,91 Euro Warmwasser zentral,
- Gas 1,73 Euro Warmwasser dezentral,
- Fernwärme 2,44 Euro Warmwasser zentral und
- Fernwärme 2,19 Euro Warmwasser dezentral.

#### Artikel 4

##### § 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Ersten des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Bad Salzuflen, den 16.05.2024  
Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 16.05.2024  
 Stadt Bad Salzuflen  
 Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

**255 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbücherei Bad Salzuflen vom 08.05.2024**

Aufgrund § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbücherei Bad Salzuflen beschlossen:

**Artikel 1  
 Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbücherei Bad Salzuflen**

1. § 9 Absätze 1 wird wie folgt geändert:  
 (1)

1. Benutzungsgebühr	
a) Jahresbenutzungsgebühr (12 Monate)	22,00 €
b) Halbjahresbenutzungsgebühr (6 Monate)	14,00 €
c) Monatsbenutzungsgebühr (30 Tage)	5,00 €
2. Fernleihe	
a) pro Bestellung	4,00 €
b) für schulische Zwecke	2,00 €
3. Ausleihe Bestseller pro Medium	2,00 €
4. Vormerkung je Medium	0,50 €

5. Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist:	
a) je Medieneinheit pro angefangene Woche	2,00 €
b) zzgl. einer einmaligen Bearbeitungsgebühr	3,00 €
6. Internet:	
a) Surfen und PC-Nutzung:	Gebührenfrei
- 15 Minuten, danach pro angefangene 15 Minuten	0,50 €
- Recherchen für schulische Zwecke	Gebührenfrei
b) Nutzung WLAN mit eigenem Gerät	
7. Kopien und Ausdrücke	
a) je Seite s/w DIN A 4	0,40 €
b) je Seite s/w DIN A 3	0,80 €
c) je Seite Farbe DIN A 4	1,20 €
d) je Seite Farbe DIN A 3	2,40 €
e) 3D Druckservice (pro 10 mg Filament)	1,00 €
8. Gebühren für Ersatz	
a) Ersatz Büchereiausweis	3,00 €
b) Ersatz Transponderetikett (RFID)	2,00 €
c) Ersatz Schlüssel für den Taschenschrank	5,00 €
d) Ersatz von Medienhüllen	2,00 €
d) Ersatz Spielteile	2,00 €
9. Gebühren/ Eintrittsgelder bei Veranstaltungen	Festsetzung im Einzelfall
10. Gebühren für besondere Leistungen	Festsetzung im Einzelfall

**Artikel 2  
 Inkrafttreten**

Diese Änderungsatzung tritt am **01.06.2024** in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

von-Stauffenberg-Str. 30	5,72 Euro
Schülerstraße 29c	3,84 Euro
Ziegelstraße 45 – 45e	10,85 Euro
Bielefelder Str. 40	4,40 Euro
Begakamp 1 und 3	9,22 Euro
Am Sportplatz 1	6,99 Euro

### Artikel 3

#### § 6 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

2. Die Betriebskostenpauschale beträgt je Quadratmeter Nutzfläche 2,28 Euro monatlich.

Die Heizkostenpauschale beträgt je Quadratmeter Nutzfläche bei Beheizung durch:

- Öl 2,09 Euro Warmwasser zentral,
- Öl 1,87 Euro Warmwasser dezentral,
- Gas 1,91 Euro Warmwasser zentral,
- Gas 1,73 Euro Warmwasser dezentral,
- Fernwärme 2,44 Euro Warmwasser zentral und
- Fernwärme 2,19 Euro Warmwasser dezentral.

### Artikel 4

#### § 8 der Satzung erhält folgende Fassung: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Ersten des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Bad Salzuflen, den 07.05.2024  
Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 08.05.2024

Dirk Tolkemitt  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

### 256 Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen vom 07.05.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### § 1 der Satzung erhält folgende Fassung: Rechtsform und Zweckbestimmung

Zur vorläufigen Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Bad Salzuflen folgende Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen:

- Hollenstein 5
- Lockhauser Str. 3
- Lockhauser Str. 5
- von-Stauffenberg-Str. 30
- Schülerstraße 29c
- Ziegelstraße 45 – 45e
- Bielefelder Str. 40
- Begakamp 1 und 3
- Am Sportplatz 1

### Artikel 2

#### § 6 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung: Gebührenhöhe

1. Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Nutzfläche monatlich:

Hollenstein 5	3,01 Euro
Lockhauser Str. 3	2,68 Euro
Lockhauser Str. 5	2,73 Euro

Bad Salzuflen, den 07.05.2024  
 Stadt Bad Salzuflen  
 Der Bürgermeister

### Hinweise

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

## **257 136. Änderung Flächennutzungsplan Grastrup-Hölsen**

### **Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen**

136. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen, Bereich: „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“, Ortsteil Grastrup- Hölsen

#### **- Genehmigung und Wirksamwerden**

Die vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 21.02.2024 beschlossene 136. Änderung des FNP für den Bereich „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“, Ortsteil Grastrup- Hölsen ist der Bezirksregierung Detmold am 17.04.2024 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 26.04.2024

**Az. 35.02.01.500-003/2024-001** die 136. Änderung des FNP genehmigt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 26.04.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 136. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wirksam.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Änderung sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die genehmigte 136. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im **Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss** während der allgemeinen Dienststunden zu

jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich kann die 136. Änderung des FNP mit der Begründung, einschließlich des zugehörigen Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen ([www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene](http://www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene)) sowie unter [www.bauleitplanung.nrw](http://www.bauleitplanung.nrw) eingesehen werden.

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

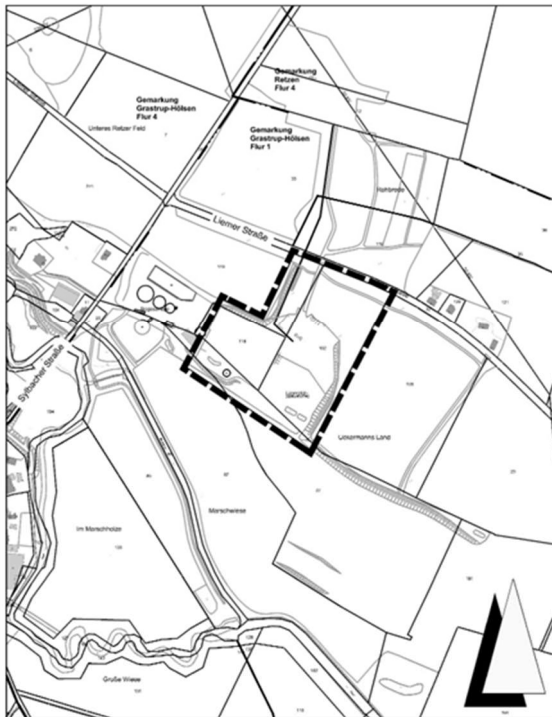
2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen einen Flächennutzungsplan nach Ablauf **von sechs Monaten** seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 13.05.2024  
 Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
der 136. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“,  
Ortsteil Grastrup-Hölsen



— — — — — Räumlicher Geltungsbereich der 136. Änderung des  
Flächennutzungsplanes

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW, Copyright Kreis Lippe 2015

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

## 258 Bebauungsplan Nr. 0504B Hölsen

### Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0504V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“, Ortsteil Grastrup-Hölsen

- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgenden Beschluss gefasst:

#### Satzungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0504V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“, Ortsteil Grastrup-Hölsen, in der Fassung vom 09.04.2024 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung in der Fassung vom 09.04.2024 mit Umweltbericht wird ebenfalls beschlossen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0504V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“, Ortsteil Grastrup-Hölsen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0504V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“, Ortsteil Grastrup-Hölsen in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0504V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“, Ortsteil Grastrup-Hölsen wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im **Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss**, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich kann der als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit der Begründung, einschließlich des zugehörigen Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen ([www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene](http://www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene)) sowie unter [www.bauleitplanung.nrw](http://www.bauleitplanung.nrw) eingesehen werden.

#### Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
  - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

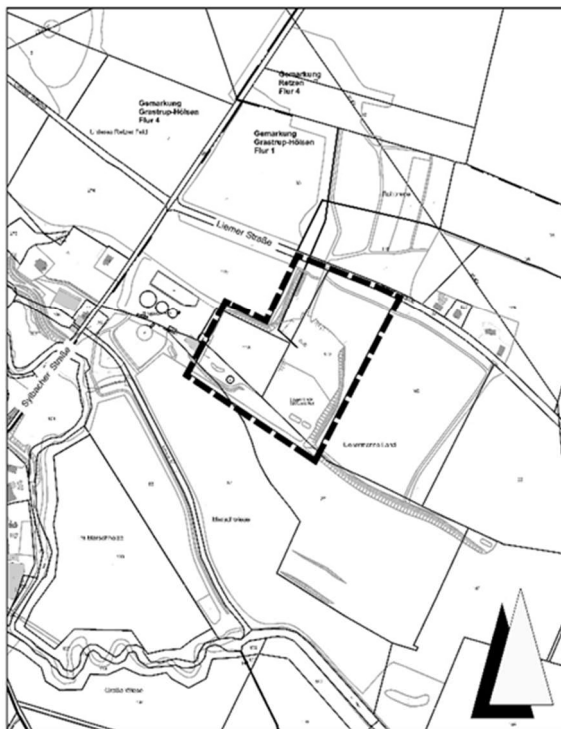


3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 13.05.2024  
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0504 V  
"Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage",  
Ortsteil Grastrup-Hölsen



— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 0504 V

**259 Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024**

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die  
**Wahl zum Europäischen Parlament**  
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 24 Wahlbezirke und 25 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirks-/Stimmbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010	010 - Grundschule Elkenbreder Weg, Mensa	Grundschule Elkenbreder Weg, Mensa
020	020 - Grundschule Elkenbreder Weg, Klassenraum 01.EG.014	Grundschule Elkenbreder Weg, Raum 01.EG.014
030	030 - Kurgastzentrum, Schalterhalle im Erdgeschoss	Kurgastzentrum, Schalterhalle im Erdgeschoss
040	040 - Feierabendhaus, Aufenthaltsraum	Feierabendhaus (AWO Seniorenzentrum)
050	050 - Kindertagesstätte Leuchtturm, Sporthalle	Kindertagesstätte Leuchtturm VAB gGmbH, Sporthalle
060	060 - Schulzentrum Lohfeld, RBG,	Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss Raum A 025

	Erdgeschoss, Raum A 025	
070	070 - VHS-Haus, Raum E 13	VHS-Haus, Raum E 13
080	080 - VHS-Haus, Raum E 01	VHS-Haus, Raum E 01
090	090 - Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss, Raum A 011	Schulzentrum Lohfeld, RBG, Erdgeschoss, Raum A 011
100	100 - Grundschule Wasserfuhr, OGS-Raum EG 17	Grundschule Wasserfuhr, OGS-Raum EG 17
110	110 - Netzwerk, Vortragsraum	Netzwerk, Vortragsraum
120	120 - Grundschule Schötmar Kirchplatz, Mensa	Grundschule Schötmar Kirchplatz, Mensa
130	130 - Grundschule Wüsten, Raum EG 008	Grundschule Wüsten, Raum EG 008
140	140 - Grundschule Wüsten, Musikraum EG 007	Grundschule Wüsten, Musikraum EG 007
150	150 - Sporthaus Ehrsen	Sporthaus Ehrsen
160	160 - Feuerwehrgerätehaus Retzen, Eingang: Rhienbachstraße	Feuerwehrgerätehaus Retzen, Eingang: Rhienbachstraße
170	170 - Grundschulstandort Holzhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 7	Grundschulstandort Holzhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 7

180	180 - Feuerwehrgerätehaus Holzhausen, Schulungsraum	Feuerwehrgerätehaus Holzhausen, Schulungsraum
190	190 - Bürgerhaus Wülfer-Bexten, Seniorenraum	Bürgerhaus Wülfer-Bexten, Seniorenraum
200	200 - Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 103	Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 103
210	210 - Grundschule Knetterheide, 1. EG 017 (Mehrzweckraum)	Grundschule Knetterheide, Raum EG 017
220	220 - Schulzentrum Aspe Schulcontainer, Gebäude 20, EG 109	Schulzentrum Aspe, Schulcontainer, Gebäude 20, EG 109
230	230 - Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 18	Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 18
241	241 - Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 20	Grundschule Lockhausen, Erdgeschoss Raum Nr. 20
242	242 - Dorfgemeinschaftshaus Ahmsen	Dorfgemeinschaftshaus Ahmsen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Schulzentrum Lohfeld, Wasserfuhr 25e, 32108 Bad Salzuflen, Erstes Obergeschoss in den Räumen A 104, A 105, A 106, A 113, A 114, A 115, A 116, A 117, A 118, A 121, A 123 und A 124 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Salzuflen, den 17.05.2024

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

## **260 Berichtigung vom Kreisblatt Nr. 29 vom 24.05.2024, lfd. Nr. 249: Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 16.05.2024**

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wurde im Kreisblatt Nr. 29 vom 24. Mai 2024, lfd. Nr. 249 eine fehlerhafte Fassung der Bekanntmachung veröffentlicht. Dies wird hiermit wie folgt korrigiert:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich B", Ortsteil Bad Salzuflen  
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Beschlussvorschlag:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in "intensiver Form" - Planaushang für die Dauer von mindestens 30 Tagen und Bürgerversammlung - beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**28.05.2024 bis 28.06.2024**

**während der Öffnungszeiten**

Montag bis Donnerstag 08.00-16.00 Uhr  
 Freitag 08.00-12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen,  
 1. Obergeschoss durchgeführt.

**Außerdem findet zur öffentlichen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung eine Bürgerversammlung**

am Dienstag den 18.06.2024 um 18.00 Uhr  
 in der Konzerthalle, Obergeschoss des Foyers,  
 Parkstrasse 20, 32105 Bad Salzuflen statt.

Eine Mitwirkungsmöglichkeit im Rahmen dieser öffentlichen Veranstaltung besteht für alle Interessierten. Es wird allen Anwesenden Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planungsabsichten gegeben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 0192 V „VitaSol, Teilbereich B“ auch im Internet unter [www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung](http://www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung) eingesehen werden kann. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter [www.bauleitplanung.nrw](http://www.bauleitplanung.nrw) eingesehen werden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im klassischen Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. Die Umweltbelange werden zur öffentliche Auslegung ermittelt und ein Umweltbericht erstellt.

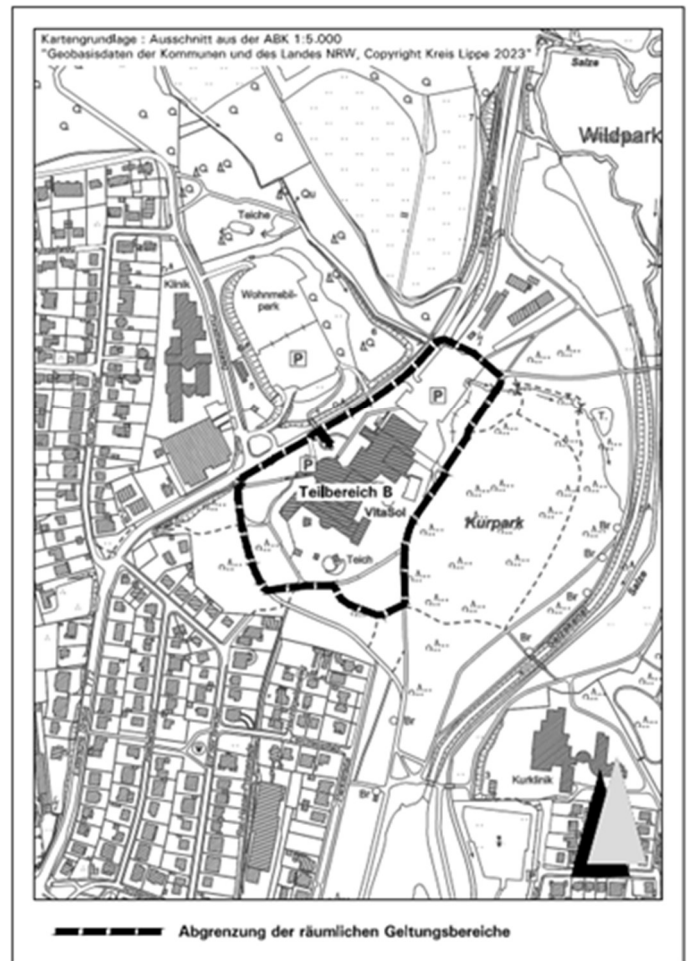
Ziel der Planung im Teilbereich B ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Thermenhotels, angrenzend an die VitaSol-Therme, zu schaffen. Weitere Bestandteile der Planung sind unter anderem die dazugehörige Stellplatzanlage sowie Erweiterungsmöglichkeiten für die Vita-Sol-Therme.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügtem Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 22.05.2024  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrag

Ulrike Niebuhr  
 Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

**Übersichtsplan zu dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich B, Ortsteil Bad Salzuflen**



Kr.Bi.Lippe 27.05.2024

**261 Berichtigung vom Kreisblatt Nr. 29 vom 24.05.2024, lfd. Nr. 250: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich A", Ortsteil Bad Salzuflen**

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wurde im Kreisblatt Nr. 29 vom 24. Mai 2024, lfd. Nr. 250 eine fehlerhafte Fassung der Bekanntmachung veröffentlicht. Dies wird hiermit wie folgt korrigiert:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich A", Ortsteil Bad Salzuflen

1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Erweiterung Geltungsbereich
3. Beschluss zur Veröffentlichung

**Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 16.05.2024**

1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung

Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Deren Berücksichtigung bzw. Aufnahme in den Bebauungsplanentwurf gemäß der durchgeführten Abwägung wird zugestimmt.

## 2. Erweiterung Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um eine Teilfläche erweitert. Der erweiterte Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

## 3. Beschluss zur Veröffentlichung

Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich A", Ortsteil Bad Salzuflen mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 25.04.2024 wird zugestimmt. Der Entwurf zum Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für mindestens 30 Tage im Internet zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung für den o.g. Bebauungsplan erfolgt in der Zeit vom **28.05.2024 bis 28.06.2024**.

Der Planentwurf mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Stadt Bad Salzuflen wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen sind zu jedermanns Einsicht für die Dauer des oben genannten Zeitraums im Internet unter [www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung](http://www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung) sowie unter <https://www.bauleitplanung.nrw> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen neben der Veröffentlichung im Internet zusätzlich im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt während der Veröffentlichungsfrist eingesehen werden können. Die zusätzliche öffentliche Auslegung erfolgt

### während der Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	08.00-16.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, 1. Obergeschoss, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungs-stelle abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch, z.B. per E-Mail ([stadtplanung@bad-salzuflen.de](mailto:stadtplanung@bad-salzuflen.de)) oder auf der oben genannten Internetseite übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich A", Ortsteil Bad Salzuflen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkdecks mit zwei Park-ebenen für Gäste der VitaSol-Therme zu schaffen.

Folgende Arten umweltbezogene Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

### I Begründung und Umweltbericht

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt sowie die umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

### II Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag u.a. mit Aussagen zu potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten durch die Planung, insbesondere Fledermäuse und Vogelarten sowie zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen; insbesondere Betroffene Umweltbelange Tiere und Pflanzen
- Verkehrsgutachten u.a. mit Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die Knotenpunkte Extersche Straße mit dem Forsthausweg und der vorhandenen Zufahrt zum Parkplatz VitaSol I; insbesondere betroffene Umweltbelange Mensch
- Baugrundgutachten mit Aussagen zu den Bodenverhältnissen; insbesondere betroffene Umweltbelange Boden
- Schalltechnische Untersuchung u.a. mit Aussagen zu den bei der Nutzung der geplanten Park-palette in der Nachbarschaft zu erwartenden anlagenbezogenen Geräuschemissionen und Angabe der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen; insbesondere betroffene Umweltbelange Mensch

### III Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

1. Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold mit Aussagen zum Heilquellenschutzgebiet und zur Entsorgung des Niederschlagswassers; insbesondere betroffene Umweltbelange: Wasser, Boden
2. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg mit Aussagen zum Bergwerkseigentum „Bad Salzuflen“ und zur Bodenbeschaffenheit; insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden
3. Stellungnahme des Geologischen Dienst NRW mit Aussagen zum Baugrund und zum Boden; insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden
4. Stellungnahme vom Kreis Lippe mit Aussagen zum Gehölzbestand, zur Wasserwirtschaft, zum Immissionsschutz und zur Abfallwirtschaft; insbesondere betroffene Umweltbelange: Wasser, Boden, Mensch, Pflanzen
5. Stellungnahme vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Aussagen zum Waldabstand; insbesondere betroffene Umweltbelange: Pflanzen, Mensch

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetzestexte werden während der Offenlage im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

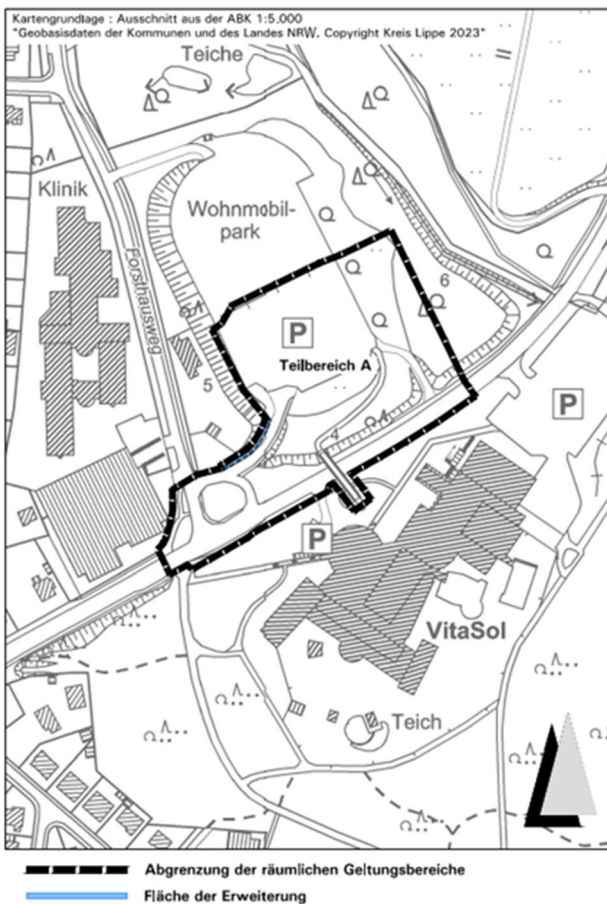
Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 22.05.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Ulrike Niebuhr  
Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

**Übersichtsplan zu dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich A,  
Ortsteil Bad Salzuflen**



Kr.Bl.Lippe 27.05.2024



## Stadt Barntrup

### 262 Wahlbekanntmachung

1. Am **09.06.2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Alverdissen	Die Alte Schule Alverdissen, Vordere Straße 4, Barntrup
002	Barntrup 002	Städtisches Gymnasium Große Twete 5, Eingang über Holstenkamp, Barntrup
003	Barntrup 003	Städtisches Gymnasium Große Twete 5, Eingang über Holstenkamp, Barntrup
004	Barntrup 004	Städtisches Gymnasium Große Twete 5, Eingang über Holstenkamp, Barntrup
005	Barntrup 005	Städtisches Gymnasium Große Twete 5, Eingang über Holstenkamp, Barntrup
006	Selbeck	Dorfgemeinschaftshaus Selbeck Im Schürenbusch 2, Barntrup
007	Sommersell	Hof Brandt von Lindau, Barntruper Straße 26, Barntrup
008	Sonneborn	Bürgerhaus Sonneborn Höhenstücksweg 5, Barntrup

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **29.04.2024 bis 19.05.2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** in Sitzungssaal Rathaus Mittelstraße 38, 32683 Barntrup zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw.

die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis

verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Barntrup, den 21. Mai 2024

Borris Ortmeier  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024



## Stadt Blomberg

### 263 Wahlbekanntmachung der Stadt Blomberg

1. Am **9. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Blomberg ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. April 2024 bis 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die drei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in den Briefwahllokalen Rathaus, Marktplatz 1, Rathaussaal Zimmer Nr. 11 (Briefwahl I), Zimmer 2 + 3 (Briefwahl II) und kleiner Sitzungssaal Zimmer Nr. 10 (Briefwahl III), 32825 Blomberg zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

3. Jede Wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Blomberg, den 21.03.2024

Stadt Blomberg

Der Bürgermeister  
gez. Dolle

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

### 264 Haushaltssatzung des Schulverbandes Pestalozzischule Blomberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) -in der zurzeit geltenden

Fassung- in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit geltenden Fassung- und des § 6 Abs. 2 Buchstabe e) der Schulverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Pestalozzischule Blomberg am 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.052.523,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.052.523,00 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.052.523,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.052.523,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Schulverbandsumlage wird auf 972.523,00 EUR festgesetzt.

Blomberg, 28.11.2023

(Christoph Dolle)  
Schulverbandsvorsteher

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die festgesetzte Verbandsumlage ist gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 29.04.2024 genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Schulverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg [www.blomberg-lippe.de/Service & Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.blomberg-lippe.de/Service%20&%20Verwaltung/Öffentliche%20Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 08. Mai 2024

(Christoph Dolle)  
Schulverbandsvorsteher

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

### **265 Korrektur zum Kreisblatt 29, lfd. Nr. 251: Bekanntmachung Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen Brüntrup II in Blomberg**

Auf Wunsch der Stadt Blomberg soll folgende Korrektur veröffentlicht werden:

#### **Korrektur zum Kreisblatt 29**

#### **Bekanntmachung**

Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen Brüntrup II in Blomberg

Die Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH, Nederlandstr. 15, 32825 Blomberg hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und

106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Brüntrup II in Blomberg in der

Gemarkung Brüntrup,  
Flur 1,  
Flurstück 28,

in einer Menge bis zu

15 m<sup>3</sup>/h,  
125 m<sup>3</sup>/d und  
45.000 m<sup>3</sup>/a,

um es fortzuleiten und zur Versorgung der Abnehmer als Trink- und Brauchwasser zu ge- und verbrauchen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 04.04.2023 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 7 UVPG und Ziff. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um seit Jahrzehnten betriebene Grundwasserförderung. Es wird keine neue Anlage errichtet. Die maximal zulässige Fördermenge für den Brunnen Brüntrup II wird von 60.225 m<sup>3</sup>/a auf 45.000 m<sup>3</sup>/a reduziert. Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Da nun eine geringere Gesamtentnahmemenge beantragt wird und aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse, ist insbesondere mit keinen nachteiligen Folgen für die im Umfeld der Brunnen befindlichen Schutzgebiete oder Biotope zu rechnen. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können bei der

Stadt Blomberg  
Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung  
Marktplatz 2  
32825 Blomberg  
(Zimmer Nr. 16)

während der allgemeinen Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 03.06. und endet mit Ablauf des 02.07.2024.

Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter <https://databox0100.krz.de/public/download-shares/R9qA0CTBFnz7TgRdFJ5BuPeh8OP6FEGp> eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Blomberg  
Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung  
Marktplatz 2  
32825 Blomberg  
(Zimmer Nr. 16)

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag:	von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz –

PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 18.04.2024

KREIS LIPPE

Der Landrat

FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling

Im Auftrag

gez.

Blattgerste

Az.: 701-66 38 20 4/7

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Blomberg, 24.05.2024

Stadt Blomberg

Der Bürgermeister

gez. Christoph Dolle

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

## Stadt Detmold

### 266 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006 an Herrn Oleksii Kulyk

Herrn Oleksii Kulyk, geboren am 07.05.1982, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 14.05.2024 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 14.05.2024, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204134) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

### 267 Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024

findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Detmold ist in 51 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 20 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Christian-Dietrich-Grabbe-Gymnasium, Küster-Meyer-Platz 2, 32756 Detmold, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
- oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von Wahlberechtigten selbstgetroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Detmold, den 16. Mai 2024

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

Hilker

Kr.BI.Lippe 27.05.2024

Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Meier

Kr.BI.Lippe 27.05.2024

**268 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz LZG NRW- vom 07.03.2006 an Herrn Pavlos Soilemezidis**

**Herrn Pavlos Soilemezidis, geboren am 12.11.1971, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes** werden hiermit Mitteilungen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 18.10.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (vom 18.10.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-11-UVG-202696/202695) können vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren

## Stadt Horn-Bad Meinberg

### 269 Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Horn-Bad Meinberg ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in der Burgscheune, Burgstraße 7, 32805 Horn-Bad Meinberg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg ([www.horn-badmeinberg.de](http://www.horn-badmeinberg.de)) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, 17.05.2024

Stadt Horn-Bad Meinberg

Der Bürgermeister

i.V. Sölter

Kr.Bl. Lippe 27.05.2024

### 270 Lärmaktionsplanung

Hier: Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten der Lärmaktionsplanung.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg am 25.04.2024 die 4.Stufe der Lärmaktionsplanung in finaler Fassung beschlossen hat.

Nach §§ 47d und 47e Bundesimmissions-schutzgesetz ist die Stadt Horn-Bad Meinberg zur Lärmaktionsplanung verpflichtet. Die §§ 47a – 47f BImSchG stellen die Umsetzung der europäischen Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 in bundesdeutsches Recht dar.

Im Internet auf der Homepage der Stadt Horn-Bad Meinberg unter der Kategorie „Bekanntmachungen“ ist die finale beschlossene Fassung veröffentlicht unter dem folgenden Link.

<https://www.horn-badmeinberg.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/>

Horn-Bad Meinberg, den 15.05.2024

Gez.

In Vertretung  
Sölter

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024



## Gemeinde Kalletal

### 271 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kalletal

1. Am **09.06.2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Kalletal ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die vier Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in 32689 Kalletal, Rintelner Str. 3, Rathaus, im Sitzungsraum (Briefwahlbezirk 1) und im Trau- und Besprechungszimmer (Briefwahlbezirk 2), sowie in 32689 Kalletal, Am Markt 4, Bürgerhaus „Am Markt“ im Obergeschoss (Briefwahlbezirk 3) und im Erdgeschoss (Briefwahlbezirk 4) zusammen. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in deren/dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/jeder Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein/e Wähler/in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbst bestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Gemeinde Kalletal, Bürgerbüro, Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Kalletal, den 16.05.2024

Gemeinde Kalletal  
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Ergänzender Hinweis:

Die Bekanntmachung ist im Internet eingestellt unter

[https://www.kalletal.de/Rat-und\\_Verwaltung/Bekannt\\_machungen.htm?](https://www.kalletal.de/Rat-und_Verwaltung/Bekannt_machungen.htm?)

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

## Stadt Lage

### 272 Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
310	Maßbruch I	Sekundarschule der Stadt Lage; Teilstandort Maßbruch
311	Maßbruch II	Sekundarschule der Stadt Lage; Teilstandort Maßbruch
312	Kernstadt I	Grundschule Lage
313	Kernstadt II	Grundschule Lage
314	Bürgerhaus	Bürgerhaus
315	Kindertagesstätte Jahnplatz	Kindertagesstätte Lage; Jahnplatz
316	Heiden	Grundschule Heiden
317	Ehrentrup I	Grundschule Ehrentrup
318	Ehrentrup II / Wissenstrup	Grundschule Ehrentrup
319	Billinghausen	Kindertagesstätte Billinghausen
320	Müssen	Bunte Schule Grundschulverbund Hörste-Müssen; Teilstandort Müssen
321	Hörste	Bunte Schule Grundschulverbund Hörste-Müssen; Hauptstandort Hörste
322	Kachtenhausen / Ohrsen	Grundschule Kachtenhausen
323	Pottenhausen / Waddenhausen II	Vereinstreff Pottenhausen
324	Waddenhausen I	Kindertagesstätte Waddenhausen
325	Hagen	Albert-Schweitzer-Schule
326	Hardissen	Grundschule Hardissen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Stadt Lage werden fünf Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Schulzentrum Werreanger, Breite Straße 30, 32791 Lage,

- Raum B. 02,
- Raum C. 01,
- Raum C. 02,
- Raum D. 01,
- Raum D. 02,

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

- b. durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Lage, den 13. Mai 2024

Gez. M. Kalkreuter

M. Kalkreuter  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

## Alte Hansestadt Lemgo

### 273 Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Alte Hansestadt Lemgo ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in dem Rathaus Lemgo, Marktplatz 1 und der Volkshochschule Detmold-Lemgo, Kramerstraße 5, 32657 Lemgo zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung

bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen

Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Lemgo, 10.05.2024

Alte Hansestadt Lemgo

Markus Baier  
(Bürgermeister)

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

## Stadt Lügde

### 274 Wahlbekanntmachung

- Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Die Stadt Lügde ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks/Wahlraums
010	Gem. Grundschule Lügde
020	Rathaus Lügde
030	Kindergarten Lügde
040	Feuerwehrgerätehaus Lügde
050	AWO Kindergarten Lügde
060	Kloster Lügde
070	Kindergarten Sabbenhausen
080	Dorfgemeinschaftshaus Wörderfeld
090	Kindergarten Falkenhagen
100	Ehem. Gem. Grundschule Elbrinxen
110	Gem. Grundschule Rischenau
120	Dorfgemeinschaftshaus Hummersen
130	Feuerwehrgerätehaus Niese

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Gem. Grundschule Lügde zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des

Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
  - oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lügde, den 20.05.2024

Stadt Lügde  
Der Bürgermeister

gez. Blome

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

### 275 3. Änderung vom 16.05.2024 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen

zweite Kind. Der Beitrag für jedes weitere Kind entfällt.

#### für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Lügde vom 19.06.2007

Aufgrund der §§ 7,8,9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S.136), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155) hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Lügde wird wie folgt geändert:

##### § 6 Beitragshöhe:

- (1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich ein Elternbeitrag in Höhe von 220,00 € monatlich zu zahlen.
- (2) Auf Antrag und Nachweis kann der Elternbeitrag einkommensabhängig ermäßigt werden. Die Ermäßigung ergibt sich auf Grund der nachfolgenden Tabelle:

Stufe	Positive Einkünfte	Elternbeitrag €
1	bis 15.000,00 €	10,00
2	bis 20.000,00 €	25,00
3	bis 25.000,00 €	35,00
4	bis 35.000,00 €	60,00
5	bis 45.000,00 €	85,00
6	bis 55.000,00 €	100,00
7	bis 65.000,00 €	120,00
8	bis 75.000,00 €	140,00
9	bis 85.000,00 €	160,00
10	bis 95.000,00 €	170,00
11	bis 105.000,00 €	180,00
12	bis 115.000,00 €	200,00
13	über 115.000,00 €	220,00

- (3) Bei einem nach dieser Satzung berechneten Jahreseinkommen bis zu 15.000,00 € werden die Elternbeiträge erlassen, ohne dass hierfür ein Antrag gestellt werden muss.
- (4) Ab dem 01.08.2025 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 %.
- (5) Die Erhebung und die Festsetzung des Beitrages für den Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Stadt Lügde.

##### § 8 Beitragsermäßigung/-befreiung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, die Offene Ganztagsgrundschule der Stadt Lügde, so halbieren sich die Beiträge für das

##### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung vom 16.05.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Lügde, den 16.05.2024

Torben Blome  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024

## Gemeinde Schlangen

### 276 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schlangen

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum

#### Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen, Besprechungsraum im Dachgeschoß, im Gebäude, Im Dorfe 1a, Besprechungsraum GWS 2.OG, 33189 Schlangen und im Gebäude Im Dorfe 4, Gemeindekasse EG, 33189 Schlangen, der Gemeinde Schlangen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis –Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist,

kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbst bestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wähler(-s/-in) ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Gemeinde Schlangen, Bürgerbüro, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle über-senden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Schlangen, den 16.05.2024

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

gez.  
Marcus Püster

#### Ergänzender Hinweis:

Die Bekanntmachung ist im Internet eingestellt unter

<https://www.gemeinde-schlangen.de/gemeinde/rathaus/bekanntmachungen.php>

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024



## Jobcenter Lippe

### 277 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II an Frau Mandy Schulte, geb. 17.12.1993

An Frau Mandy Schulte ist am 29.04.2024 unter dem Aktenzeichen 383D053796 ein Ablehnungsbescheid für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Zeit ab dem 01.03.2024 erlassen worden, da die Voraussetzungen zur Leistungsbewilligung nach § 7 SGB II nicht vorliegen.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Schulte unter der mir bekannten Anschrift nicht ermittelt werden konnte (mehrere Postrückläufer), eine aktuelle Anschrift ist nicht bekannt.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Blomberg, Wirtschaftliche Hilfen, Bahnhofstr. 35, in 32825 Blomberg, während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Blomberg, den 14.05.2024

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen

Im Auftrag  
M. Bornemeier

Kr.Bi.Lippe 27.05.2024

### 278 öffentliche Zustellung - Herrn Denis Zanic

die öffentliche Zustellung der Aufhebung der Leistungen nach dem SGB II für Herrn Denis Zanic ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter [www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen) am 16.05.2024 öffentlich zugestellt worden

Kr.Bi.Lippe 27.05.2024

### 279 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gemäß §§ 48 und 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

An Herrn Waldemar Bundan ist am 22.05.2024 unter dem Aktenzeichen 6.240.2.20.33.0155.0 Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gemäß §§ 48 und 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) für den Zeitraum 01.05.2023 bis 31.03.2024 erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Bundan unter der mir bekannten Anschrift nicht ermittelt werden konnte (Abmeldung von Amts wegen nach Unbekannt), eine aktuelle Anschrift ist nicht bekannt.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Blomberg, Wirtschaftliche Hilfen, Bahnhofstr. 35, in 32825 Blomberg, Zimmer 223 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Blomberg, den 22.05.2024

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen

Im Auftrag  
L. Kahlert

Kr.Bi.Lippe 27.05.2024

### 280 Hinweis auf die öffentliche Zustellung: Tatiana Golovataia

Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheids an Tatiana Golovataia ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter [www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen) am 24.05.2024 öffentlich zugestellt worden.

Im Auftrag  
J. Prüßner

Kr.Bi.Lippe 27.05.2024

## **Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**

### **281    Aufgebot einer Sparurkunde: Nr. 3010430993**

Die Sparurkunde Nr. 3010430993 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandlungsbekannt.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 24.05.2024

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter  
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 27.05.2024



---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.